

Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes im Bereich „Alter Groweg“

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2024 (BGBl. 2024 I S. 30) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auf Grundlage des Stadtentwicklungsplans aus 2023 behält sich die Stadt Diepholz für die Fläche Gemarkung Diepholz Flur 90 Flurstück 29/3 „Alter Groweg“ die Entwicklung eines Wohn- oder Mischgebietes oder einer Gemeinbedarfsfläche vor.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte im Maßstab 1:3.000 umrandeten Flächen sind von den städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

§ 3

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen steht der Stadt Diepholz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Allgemeinwohl dies rechtfertigt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, 06.03.2024

gez. Marré
Bürgermeister

